

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
zur Änderung der Sächsischen Justizschriftgutverordnung**

Vom 16. Oktober 2020

Auf Grund des § 13b des [Sächsischen Justizgesetzes](#) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), der durch das Gesetz vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 315) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

**Artikel 1
Änderung
der Sächsischen Justizschriftgutverordnung**

Die [Sächsische Justizschriftgutverordnung](#) vom 17. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 S. 199) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „über“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
 2. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Unterlagen“ durch das Wort „Schriftgut“ ersetzt.
 3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „elektronischer Unterlagen“ durch die Wörter „elektronischen Schriftgutes“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Werden Unterlagen“ durch die Wörter „Wird Schriftgut“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die dort genannten Unterlagen“ durch die Wörter „das dort aufgeführte Schriftgut“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die übrigen Unterlagen“ durch die Wörter „das übrige Schriftgut“ ersetzt.
 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 bis 3 Buchstabe a werden wie folgt gefasst:
 - „1. a) bei Beschäftigten, die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens,
 - b) im Falle des Todes von Beschäftigten mit Ablauf des Todesjahres;
 2. a) bei ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern oder Schöffinnen und Schöffen, die aus dem Amt ausgeschieden sind, mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens,
 - b) im Falle des Todes von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern oder Schöffinnen und Schöffen mit Ablauf des Todesjahres;
 3. a) bei Notarinnen und Notaren, Rechtsassessorinnen und Rechtsassessoren, Rechtsbeiständen oder sonstigen Inhaberinnen und Inhabern einer Rechtsberatungserlaubnis, die aus dem Amt oder Beruf ausgeschieden sind, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 70. Lebensjahres,“.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „wenn es sich um Personen handelt“ durch die Wörter „bei Personen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Notare“ die Wörter „Notarinnen und“ eingefügt und die Wörter „Sächsischen Staatsministerium der Justiz“ werden durch die Wörter „Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit Schriftgut bereits vor dem 17. März 2015 weggelegt wurde, verbleibt es bei den bis dahin geltenden Regelungen, mit Ausnahme des in §§ 4 und 7 sowie in Anlage 2 aufgeführten Schriftgutes.

